

ständige in einem Strafverfahren mitwirken können.²¹

Weiterhin bestehen auch enge Verbindungen zur *Zivilprozeßrechtswissenschaft*. Das ist der Fall, weil auch dieser Zweig der Rechtswissenschaft sich mit den Grundsätzen der Rechtsprechung sowie mit Problemen der Beweisführung, der gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung, der Rechtsmittel u. a. befaßt.²² Daraus, daß die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Bürgers ausschließlich in Form gerichtlicher Rechtsprechung erfolgt, ergeben sich zahlreiche Anknüpfungspunkte für gemeinsame Forschungen.²³

Im folgenden einige Bemerkungen zu solchen Wissenschaften, die neben den bereits genannten für das Strafverfahren bedeutsam sind.

Strafverfahrensrechtswissenschaft und Kriminologie

Sehr enge Berührungspunkte bestehen zwischen der Strafverfahrensrechtswissenschaft und der Kriminologie. Gegenstand beider Wissenschaftszweige ist die Kriminalität. Bei aller Gemeinsamkeit in der Zielstellung, zu ihrer schrittweisen Überwindung beizutragen, gibt es jedoch auch wesentliche Unterschiede. Eine ungenügende Beachtung der spezifischen Aufgabenbereiche beeinträchtigt die Wirksamkeit beider Wissenschaften.

„Den Gegenstand der Kriminologie bilden der Stand, die Bewegung, Struktur und Phänomenologie sowie die Ursachen der Kriminalität, die Persönlichkeit und Individualität der Straftäter sowie die Methoden, Mittel und Wege zur Vorbeugung, die Analyse und Auseinandersetzung mit bürgerlichen und imperialistischen Theorien auf diesem Gebiet und die vergleichende Betrachtung zu der Entwicklung in den anderen sozialistischen Ländern.“²⁴ Die marxistisch-leninistische Kriminologie untersucht also Entstehungsbedingungen und Struktur der Kriminalität. Sie leistet einen Beitrag zur Ausarbeitung staatlicher und gesellschaftlicher Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität. Mit ihren Erkenntnissen gibt die Kriminologie Grundorientierungen, die auch in der Strafverfahrensrechts-

wissenschaft Beachtung finden müssen. Das gilt z. B. für die grundlegenden Aussagen der Kriminologie zum sozialen Wesen und zu den Ursachen sowie zur Bekämpfung der Kriminalität. Diese haben entscheidende Auswirkungen auf die Richtung der Untersuchungen im Strafverfahren.

Es bestehen also zwischen Kriminologie und Strafprozeßrechtswissenschaft „enge Berührungspunkte, die so weit gehen können, daß die genannten Wissenschaften gleichartige Probleme behandeln, ohne daß die eine in der anderen aufgeht oder ihren Gegenstandsbereich verlassen würde“²⁵.

Die Ergebnisse der Strafverfahrensrechtswissenschaft wiederum sind eine wesentliche Erkenntnisquelle für die Kriminologie, denn Straftaten werden ausschließlich im Rahmen eines Strafverfahrens festgestellt. Diese Tatsache darf andererseits nicht dazu führen, aus kriminologischer Sicht Anforderungen an das Strafverfahren zu stellen, die es nicht erfüllen kann, will es seiner spezifischen Aufgabe gerecht werden. Alle Forderungen hinsichtlich der Untersuchung von Ursachen der Kriminalität und der Täterpersönlichkeit im Strafverfahren dürfen den Rahmen des Strafverfahrens nicht sprengen. Sie sind in dessen Hauptaufgaben einzuordnen, Straftaten exakt und möglichst rasch aufzuklären sowie die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters festzustellen und zu realisieren. Diese Aufgaben werden nicht losgelöst von der Untersuchung der Ursachen und Bedingungen der Straftat sowie der Täterpersönlichkeit erfüllt. Die Kriminologie ist als „eine Spezialdisziplin der marxistisch-leninistischen Gesell-

21 Vgl. Sozialistische Kriminalistik, Bd. 2, Berlin 1979, S. 57.

22 Vgl. Zivilprozeßrecht. Lehrbuch, a. a. O., S. 24 ff.

23 Vgl. die Diskussion in der Sowjetunion um ein einheitliches Gerichtsrecht: z. B. M. S. Strogowitsdi, Gerichtsrecht: „Gegenstand, System, Wissenschaft“, Sowjetstaat und -recht, 1979/12, S. 58 (russ.).

24 J. Lekschas/H. Harrland/R. Hartmann/G. Lehmann, Kriminologie — Theoretische Grundlagen und Analysen, Berlin 1983, S. 38.

25 a. a. O., S. 48